

4. DEZEMBER 2006 - Königlicher Erlass über die Gewährung einer Sonder- und Zusatzentschädigung im Fall eines Körperschadens, den Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste, bestimmte Mitglieder der Staatssicherheit, bestimmte Mitglieder der Verwaltung der Strafanstalten und das Personal der Landesverteidigung bei der Rettung von Personen, deren Leben in Gefahr war, erlitten haben

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 2007)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

4. DEZEMBER 2006 - Königlicher Erlass über die Gewährung einer Sonder- und Zusatzentschädigung im Fall eines Körperschadens, den Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste, bestimmte Mitglieder der Staatssicherheit, bestimmte Mitglieder der Verwaltung der Strafanstalten und das Personal der Landesverteidigung bei der Rettung von Personen, deren Leben in Gefahr war, erlitten haben

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,

2. Opfer: die in Artikel 42 § 3 des Gesetzes erwähnte Person, die verstorben ist oder gezwungen ist, unter den in Artikel 42 § 2 Nr. 2 des Gesetzes festgelegten Bedingungen wegen körperlicher Unfähigkeit endgültig aus dem Dienst auszuschcheiden,

3. zuständigem Minister:

a) den Minister des Innern für die in Artikel 42 § 3 Nr. 1, 4 und 5 des Gesetzes erwähnten Personen,

b) den Minister der Justiz für die in Artikel 42 § 3 Nr. 2 und 6 des Gesetzes erwähnten Personen,

c) den Minister der Landesverteidigung für die in Artikel 42 § 3 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Personen,

4. Entschädigung: die in Artikel 42 des Gesetzes erwähnte Sonderentschädigung beziehungsweise Zusatzentschädigung.

Art. 2 - Unbeschadet der Möglichkeit für das Opfer oder seine Rechtsnachfolger, ihre Klage sofort vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, werden die Entschädigungen von dem zuständigen Minister gewährt.

Art. 3 - § 1 - Jeder Antrag auf Entschädigung ist zur Vermeidung der Unzulässigkeit per Einschreiben an den zuständigen Minister zu richten, und zwar innerhalb der folgenden Fristen:

1. wenn das Opfer gezwungen ist, wegen körperlicher Unfähigkeit endgültig aus dem Dienst auszuschcheiden: 5 Jahre gemäß Artikel 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates oder der Provinzen,

2. wenn das Opfer verstorben ist: Präklusivfrist von einem Jahr ab Sterbedatum.

§ 2 - Bei Tod des Opfers muss jeder der Rechtsnachfolger einen separaten Antrag auf Entschädigung einreichen.

§ 3 - Der Antrag auf Entschädigung wird vom Antragsteller oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und enthält:

1. Angabe des Datums, an dem der Antrag eingereicht wird,

2. Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls Name, Vornamen, Wohnsitz und Eigenschaft seines gesetzlichen Vertreters; wenn das Opfer verstorben ist, erwähnt der Antragsteller außerdem Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Opfers,

3. Angabe und Datum der Ereignisse, die laut Antragsteller eine Tat zur Rettung von Personen, deren Leben in Gefahr war, darstellen,

4. Beweisstücke, die es ermöglichen festzustellen, ob der Antragsteller ein Rechtsnachfolger des Opfers ist,

5. falls es sich um einen Antrag auf Zusatzentschädigung im Sinne von Artikel 42 § 4 des Gesetzes handelt: Beweisstücke, die es ermöglichen festzustellen, ob der Antragsteller ein Kind zu Lasten des Opfers war oder ein nach dem Tod des Opfers geborenes Kind aus der Ehe, dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder dem tatsächlichen Zusammenwohnen ist.

§ 4 - Jeder Antrag auf Entschädigung muss enden mit den Worten: "Ich erkläre auf Ehre, dass vorliegende Erklärung richtig und vollständig ist."

Art. 4 - Es wird eine Empfangsbestätigung über jeden Antrag auf Entschädigung erstellt.

Art. 5 - Bei Empfang des Antrags lässt der zuständige Minister eine Untersuchung durch die von ihm bestimmte Behörde durchführen.

Art. 6 - Die vom zuständigen Minister bestimmte Behörde stellt eine Akte zusammen, die alle Elemente enthält, die nötig sind, um über den Antrag zu entscheiden.

Die mit der Zusammenstellung der Akte beauftragte Behörde kann alle erforderlichen Nachforschungen anstellen oder durchführen lassen.

Wenn diese Behörde vorschlägt, den Antrag auf Entschädigung abzulehnen, notifiziert sie dem Antragsteller ihren Entscheidungsvorschlag per Einschreiben; dieser teilt seine Bemerkungen binnen 30 Tagen ab Empfang des Entscheidungsvorschlags mit.

Die Akte und ein mit Gründen versehener Entscheidungsvorschlag werden dem zuständigen Minister übermittelt.

Art. 7 - Der zuständige Minister entscheidet auf Grundlage der von der zuständigen Behörde zusammengestellten Akte über den Entscheidungsvorschlag.

Art. 8 - § 1 - Wenn das Opfer gezwungen ist, wegen körperlicher Unfähigkeit endgültig aus dem Dienst auszuschcheiden, wird die Entscheidung des zuständigen Ministers innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Empfang des gemäß den in Artikel 3 festgelegten Modalitäten eingereichten Antrags getroffen.

In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist gilt der Antrag auf Entschädigung als abgelehnt.

Die Frist von einem Jahr kann mittels mit Gründen versehener Entscheidung des zuständigen Ministers um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund einer besonderen Verfahrenshandlung für die Untersuchung nötig ist.

Die Entscheidung zur Verlängerung der Frist wird dem Antragsteller notifiziert.

§ 2 - Wenn das Opfer verstorben ist, wird die Entscheidung des zuständigen Ministers innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab dem Datum des Todes des Opfers getroffen.

In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist gilt der Antrag auf Entschädigung als abgelehnt.

Die Frist von achtzehn Monaten kann mittels mit Gründen versehener Entscheidung des zuständigen Ministers um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund einer besonderen Verfahrenshandlung für die Untersuchung nötig ist.

Die Entscheidung zur Verlängerung der Frist wird dem Antragsteller notifiziert.

Art. 9 - § 1 - Die Entscheidung des zuständigen Ministers wird dem Antragsteller per Einschreiben notifiziert.

§ 2 - In der Notifizierung wird vermerkt, dass die Entscheidung des Ministers einer Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht im Wege steht.

Art. 10 - Für jeden Antrag auf Entschädigung infolge eines zwischen dem 1. Januar 1997 und dem Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses eingetretenen Todesfalls oder endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst wegen körperlicher Unfähigkeit verfügen die Antragsteller über eine Frist von einem Jahr ab dem Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses, um einen Antrag einzureichen.

Art. 11 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Landesverteidigung sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.